



POLITISCHE GEMEINDE
Gemeinderatskanzlei
9608 GANTERSCHWIL SG

Telefon 071 / 983 27 11
Telefax 071 / 983 27 33
E-Mail gemeinde@ganterschwil.ch
Postcheck-Konto 90-9015-8

Bewilligungsgesuch für die Durchführung einer Tombola-/Lottoveranstaltung

gestützt auf Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten vom 17. Februar 1951 (sGS 455.11, Lotterieverordnung)

Veranstalter _____
(Adresse) _____

Anlass _____

Ort und Datum der
Veranstaltung _____

Ort, Datum und Zeit-
punkt der Ziehung _____

verantwortlicher Leiter _____
(Name, Adresse + Tel.) _____

A. Tombola

Loszahl _____ Lospreis _____ Verlosungssumme _____

Beginn Losverkauf _____

Trefferzahl _____ Gewinnsumme _____
(mind. 10 % der Lose; keine Bargeldpreise) (mind. 50 % der Verlosungs- resp. Lottosumme)

B. Lotto

Anzahl Lottokarten _____ à Fr. _____ = _____

_____ à Fr. _____ = _____

_____ à Fr. _____ = _____

Lottosumme _____

Ort, Datum:

Unterschrift:

Beilage: _____ Verzeichnis(se) der Naturalgewinne

gesetzliche Bestimmungen siehe Rückseite!

Für die Durchführung einer Tombola/Lottoveranstaltung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Das Gesuch ist **mindestens 4 Wochen** vor dem Anlass mittels diesem Formular der Gemeinderatskanzlei einzureichen.
2. Die Tombola darf nur im Zusammenhang mit einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden. Festwirtschaftspatente und Polizeistundeverlängerungen sind separat nachzusehen.
3. Die Gewinnsumme muss mindestens 50 % der Verlosungssumme betragen.
4. Mindestens 10 % der Lose müssen Treffer sein und sind unbedingt auszurichten.
5. Von den Treffern dürfen maximal 50 % Gratislose sein.
6. Die Gewinne dürfen nicht in Geld, Geldforderungen oder Edelmetallen bestehen. Goldmünzen dürfen als Gewinne abgegeben werden.
7. Die Lose sind grundsätzlich in Verbindung mit dem Unterhaltungsanlass zu verkaufen. Ein allfälliger **Vorverkauf** während **maximal 30 Tagen** ist vom Gemeinderat bewilligen zu lassen.
8. Für einen eventuellen Losverkauf in Nachbargemeinden hat der Veranstalter beim entsprechenden Gemeinderat frühzeitig um eine Verkaufsbewilligung nachzusuchen.
9. Über die vorgesehenen Naturalpreise ist mit dem Bewilligungsgesuch ein Verzeichnis einzureichen.
10. Tombolabewilligungen werden vom Gemeinderat erteilt. Übersteigt die Verlosungssumme Fr. 30'000.–, so bedarf die Bewilligung der Zustimmung des Kant. Finanzdepartementes.

Bei Lottobewilligungen kann der Gemeinderat die Genehmigung bis zur Lottosumme (Plansumme) von Fr. 15'000.– erteilen. Wird dieser Betrag überschritten, ist die Zustimmung des Finanzdepartementes nötig.
11. Für die Bewilligung werden für Staat und Gemeinde zusammen folgende Gebühren erhoben (Nr. 50.15 - 17 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung; sGS 821.5):

5 % einer Verlosungssumme bis	Fr. 5'000.–,	wenigstens	Fr. 70.–
4.5 % einer Verlosungssumme von über	Fr. 5'000.–,	wenigstens	Fr. 300.–
4 % einer Verlosungssumme von über	Fr. 40'000.–,	wenigstens	Fr. 2'000.–
12. Erfolgt eine Ziehung von Haupttreffern, so ist der Gemeinderatskanzlei mit der Einreichung des Bewilligungsgesuches der Ziehungsvorgang bekanntzugeben.

Gemeinderatskanzlei Ganterschwil